

## § 224 ZPO Zivilprozessordnung

Bundesrecht

---

### Abschnitt 3 – Verfahren -> Titel 3 – Ladungen, Termine und Fristen

**Titel:** Zivilprozessordnung

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** ZPO

**Gliederungs-Nr.:** 310-4

**Normtyp:** Gesetz

#### § 224 ZPO – Fristkürzung; Fristverlängerung

(1) <sup>1</sup>Durch Vereinbarung der Parteien können Fristen, mit Ausnahme der Notfristen, abgekürzt werden.

<sup>2</sup>Notfristen sind nur diejenigen Fristen, die in diesem Gesetz als solche bezeichnet sind.

(2) Auf Antrag können richterliche und gesetzliche Fristen abgekürzt oder verlängert werden, wenn erhebliche Gründe glaubhaft gemacht sind, gesetzliche Fristen jedoch nur in den besonders bestimmten Fällen.

(3) Im Falle der Verlängerung wird die neue Frist von dem Ablauf der vorigen Frist an berechnet, wenn nicht im einzelnen Fall ein anderes bestimmt ist.